

Satzung für den Beirat Soziokultur

vom 17.04.2013

veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 28/13 vom 18.07.2013, S. 226

Aufgrund des §§ 19, 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.12.2011 (GVBl. S. 531, 532), hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 17.04.2013 folgende Satzung des Beirates für Soziokultur der Stadt Jena beschlossen:

§ 1 – Aufgaben und Ziele

Der Beirat hat das Ziel, Ressourcen zu bündeln und die Jugend- und Kulturarbeit zu stärken. Er dient als Ansprechpartner für die verschiedenen Akteure im Bereich der Soziokultur und agiert als Mittler zwischen der freien Kunst- und Kulturszene, der Politik und der kommunalen Verwaltung. Dazu gehören die Realisierung des Leitziels des Jenaer Kulturkonzeptes durch die Unterstützung bei der Entwicklung von kooperativen und interdisziplinären Netzwerken (z.B. Bildungslandschaften) sowie die Beratung und Begleitung zur Entwicklung von soziokulturellen Angeboten entsprechend dem ermittelten Bedarf und die Begleitung der kontinuierlichen Qualitätsentwicklung der soziokulturellen Angebote. Der Beirat für Soziokultur fungiert als Fürsprecher der Soziokultur.

§ 2 – Zusammensetzung

(1) Dem Beirat für Soziokultur gehören stimmberechtigt mit jeweils einer Stimme als Mitglieder an:

- fünf Vertreter der Interessengemeinschaft Soziokultur (SprecherInnen-Rat)
- zwei Vertreter des Kulturausschusses und
- zwei Vertreter des Jugendhilfeausschusses.

(2) Der Oberbürgermeister besitzt eine beratende Stimme im Beirat für Soziokultur. Er kann einen Vertreter mit der Wahrnehmung betrauen. Darüber hinaus kann der Oberbürgermeister jeweils einen Vertreter in der Stadtverwaltung aus den Bereichen Kultur sowie Jugend und Bildung als beratendes Mitglied bestimmen.

(3) Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und des Kulturausschusses bestimmen durch Wahl ihre Vertreter sowie deren Stellvertreter im Beirat für Soziokultur.

(4) Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre. Die Mitglieder des Beirates für Soziokultur bleiben bis zur Berufung ihrer Nachfolger im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

(5) Für jedes Mitglied muss eine Stellvertreter benannt werden.

§ 3 – Vorsitz und Geschäftsordnung

(1) Aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder des Beirates für Soziokultur wird ein Vorsitzender gewählt. Außerdem werden zwei Stellvertreter gewählt, die den Vorsitzenden im Verhinderungsfall vertreten.

(2) Die Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.

§ 4 – Beteiligungsrechte und -pflichten

- (1) Zu allen die Aufgaben des Beirates betreffenden Belangen ist dem Vorsitzenden Gelegenheit zur Stellungnahme im Stadtrat und in den zuständigen Ausschüssen zu gewähren (Anhörungsrecht). Nach vorheriger Absprache mit dem jeweiligen Ausschussvorsitzenden kann ein Vertreter das Anhörungsrecht wahrnehmen.
- (2) Die Verwaltung leitet dem Vorsitzenden alle Beratungsgegenstände, welche die Aufgaben des Beirates betreffenden zu. Unabhängig davon kann der Beirat von sich aus Vorschläge, Anregungen, Stellungnahmen oder Gutachten abgeben, die auf Antrag in den zuständigen Ausschüssen zu behandeln sind.
- (3) Alle in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Vorlagen des Stadtrates und seiner Ausschüsse, welche die Aufgaben des Beirates betreffen, werden rechtzeitig an den Beirat für Soziokultur übersandt. Fehlende Stellungnahmen des Beirates hindern den Stadtrat und seine Ausschüsse nicht an einer Beschlussfassung.
- (4) Im Rahmen der Vergabe von freiwilligen Zuschüssen der Stadt an Dritte ist dem Beirat die Möglichkeit zu geben, Anträge, welche die Aufgaben des Beirates betreffen, im Rahmen der Beschlussfassung in den zuständigen Gremien mit zu beraten. Fehlende Stellungnahmen des Beirates hindern den Stadtrat und seine Ausschüsse nicht an einer Beschlussfassung.
- (5) Vorschläge und Anregungen des Beirates für Soziokultur sind von der Verwaltung innerhalb eines Monats oder von den Ausschüssen möglichst in ihrer nächsten Sitzung zu behandeln, sofern nicht ein anderer Termin vereinbart wurde.
- (6) Der Vorsitzende des Beirates für Soziokultur erhält einmal jährlich Gelegenheit dem Stadtrat Bericht über die Arbeit des Beirates zu erstatten. Darüber hinaus hat er/sie die Pflicht einmal jährlich im Jugendhilfeausschuss und im Kulturausschuss Stellung zu allgemeinen und speziellen Fragestellungen der Soziokultur zu nehmen.
- (7) Der Beirat für Soziokultur arbeitet aktiv an der Realisierung des Leitziels des Jenaer Kulturkonzeptes mit und unterstützt die Entwicklung von kooperativen und interdisziplinären Netzwerken.
- (8) Der Beirat für Soziokultur berät und begleitet die bedarfsorientierte Entwicklung und fördert die kontinuierliche Qualitätsentwicklung soziokultureller Angebote.

§ 5 – Geschäftsgang

- (1) Der Beirat für Soziokultur tagt öffentlich. Werden nichtöffentliche Vorlagen der Verwaltung beraten, wird die Nichtöffentlichkeit hergestellt.
- (2) Der Vorsitzende beruft den Beirat für Soziokultur nach Bedarf oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder, mindestens jedoch viermal jährlich zu Sitzungen ein.
- (3) Die Mitglieder des Beirates für Soziokultur werden spätestens acht Tage vor jeder Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Die organisatorische Absicherung der Arbeit des Beirates für Soziokultur erfolgt gemeinsam durch den Fachdienst Jugend und Bildung und dem Eigenbetrieb JenaKultur.
- (4) Tagesordnungspunkte können jederzeit bei dem Vorsitzenden eingereicht werden.
- (5) Sitzungsprotokolle sind spätestens 14 Tage nach der Sitzung an die Mitglieder des Beirates für Soziokultur zu versenden.
- (6) Der Beirat für Soziokultur ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden.

(7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 6 – Ehrenamtlichkeit

Die Tätigkeit im Beirat für Soziokultur ist ehrenamtlich. Eine Aufwandsentschädigung erfolgt nach den Vorschriften der §§ 26 ff. der Hauptsatzung der Stadt Jena.

§ 7 – Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 8 – In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.